

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktplätze der
Mittelstadt St. Ingbert (Marktgebührensatzung) ¹⁾

I. Allgemeines

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert erhebt für die Benutzung der städtischen Plätze aus Anlass der Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte sowie der Volksfeste eine Benutzungsgebühr.

§ 2
Gebührenpflicht, Gebührensschuldner, Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
(2) Gebührensschuldner/in ist der-/diejenige, dem/der ein Standplatz zugewiesen wurde. Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Gebühren, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.
(3) Der Gebührensschuldner /die Gebührenschuldnerin ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3
Fälligkeit, Erhebung und Berechnung der Benutzungsgebühr

- (1) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt. Die festgesetzte Gebühr ist in voller Höhe am Markttag an die mit der Gelderhebung beauftragten Bediensteten der Stadt gegen Empfangsbestätigung zu zahlen.
(2) Stundungen und Ratenzahlungen sind unzulässig.
(3) Soweit die Gebühr für Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste erhoben wird, ergibt sich die als Berechnungsgrundlage maßgebende Meterzahl:
a) bei rechteckigen Geschäften aus der Länge,
b) bei quadratischen Geschäften aus der Größe einer Seite,
c) bei Rundgeschäften aus dem Durchmesser der benutzten Bodenfläche.

II. Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte

§ 4
Gebührenberechnung

Die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich Mehrwertsteuer wird wie folgt festgesetzt:
für jeden angefangenen laufenden Meter Frontlänge des in Anspruch
genommenen Platzes sind pro Markttag zu entrichten:

	ab 01.11.2001	ab 01.01.2002
	DM	€
für Wochenmärkte	3,50	1,80
für Spezialmärkte	8,00	4,10
Jahrmärkte eintägig	8,00	4,10
zweitägig	11,00	5,60

III. Volksfeste (Kirmesse, Frühlings- u. Patronatsfeste)

§ 5 Höhe, Fälligkeit, Erhebung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr pro angefangenen laufenden Meter wird auf die Dauer der Veranstaltung wie folgt festgesetzt:

	ab 01.11.2001 DM	ab 01.01.2002 €
1. Autoskooter	58,67	30,00
2. Achterbahn, Riesenrad, Riesenschaukel	68,45	35,00
3. Sonstige Fahrgeschäfte (Schlittenbahn, Krake, Twister, Calypso, Kettenflieger)	39,12	20,00
4. Kinderfahrgeschäfte, Verkehrskindergarten	31,29	16,00
5. Reitbahnen	31,29	16,00
6. Sport- und Schießhallen	21,51	11,00
7. Verlosungshallen	25,43	13,00
8. Süß- und Spielwaren	19,56	10,00
9. Imbiss- und Eisstände/Eckplätze	33,25	17,00
sonstige Plätze	27,38	14,00
10. Spielhallen	21,51	11,00
11. Galanterie- und Bijouteriewaren	19,56	10,00
12. Kino, Geisterbahn, Irrgarten	39,12	20,00
13. Brezelstand	29,34	15,00
14. Zuckerwatte	29,34	15,00
15. Luftballonstand, Kastanien	50,58	26,00
16. Sonst. freistehende Unterhaltungsautomaten	27,38	14,00
17. Boxautomat	64,54	33,00
18. sonstige Schau- und Losbuden	50,85	26,00
19. Greifer bis 2 lfd. m.	97,79	50,00
Greifer von 2 – 4 lfd. m.	127,13	65,00
jeder weiterer lfd.m.	68,45	35,00
20. Zirkusgastspiele	254,26	130,00

Diese Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, auf die der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz aufgerechnet wird.

- (2) Für Volksfeste in den Stadtteilen sowie das Frühlingsfest in St. Ingbert–Mitte sind folgende Prozentsätze der Gesamtgebühr zu erheben:

Stadtteil Rohrbach	50 v. Hundert
Stadtteil Hassel	50 v. Hundert
Stadtteil Oberwürzbach	50 v. Hundert
Stadtteil Rentrisch	20 v. Hundert
Frühlingsfest St. Ingbert - Mitte	75 v. Hundert

- (3) Die im Zusagebescheid festgesetzte Benutzungsgebühr ist während der Standzeit auf der jeweiligen Veranstaltung in voller Höhe an die mit der Gelderhebung beauftragten Bediensteten der Stadt gegen Empfangsbestätigung zu zahlen.

§ 6 Ausschluss von Gebührenermäßigung und Rückerstattung

Wird ein dem/ der Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem/ dieser ganz oder teilweise nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 7 Aufrechnungs- und Rückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am²⁾ in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktplätze der Mittelstadt St. Ingbert vom 5. November 1985 in der Fassung der 5. Änderungssatzung außer Kraft.

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **28. August 2001**; Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **18. Juni 2002**

²⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 1. November 2001; Änderungssatzung in Kraft seit 1. August 2005